

Beschluss Nr. 765/2023  
Schwyz, 31. Oktober 2023 / ju

Teilrevision des Strassengesetzes  
Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 553/2023 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) unterbreitet.

Die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2023 beraten. Das Eintreten auf die Vorlage wurde mehrheitlich unterstützt, und diese hat insgesamt eine gute Aufnahme gefunden. In der Detailberatung wurde ein Änderungsantrag gestellt, der jedoch keine Mehrheit fand, aber als Minderheitsantrag aufrechterhalten wurde. Dieser Antrag ist in der Synopse als Beilage zum vorliegenden Beschluss dargestellt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat grossmehrheitlich, der Teilrevision des StraG zuzustimmen.

## 2. Diskussionen in der Kommission

Aus der Detailberatung ist ein Minderheitsantrag hervorgegangen. Eine Kommissionsminderheit beantragt mit einer Ergänzung von § 14 Abs. 2 StraG, dass für die Planung von Strassen der Gemeinden nicht weiterhin zwingend das Nutzungsplanverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) Anwendung findet, sondern sich diese bei Strassen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wahlweise ebenfalls für das neue, kombinierte Projektgenehmigungsverfahren entscheiden können.

Ein sinngemäss gleichlautender Antrag, wie er nun von einer Kommissionsminderheit gestellt wurde, ergab sich bereits im Vernehmlassungsverfahren. Daraufhin hat der Regierungsrat im Bericht zur Vorlage (RRB Nr. 553/2023) dargelegt, weshalb es weder aus tatsächlicher noch rechtli-

cher Sicht angezeigt ist, das neue Verfahren (wahlweise) auch auf Strassenprojekte von Gemeinden anzuwenden. Es sei auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 3 des erwähnten Berichts verwiesen.

Ergänzend ist hier nochmals festzuhalten, dass der eigentliche Anlass für die vorliegende Gesetzesrevision, nämlich die Sicherstellung der erforderlichen Koordination der raumplanungsrechtlichen Fragen mit jenen der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei Strassenbauvorhaben der Gemeinden kaum auszumachen ist, weil diese von einer solchen regelmässig ausgenommen sind. Darüber hinaus würde die Zusammenlegung des Nutzungsplan- mit dem Projektgenehmigungsverfahren auch bei der Planung von Strassen der Gemeinden nicht ins geltende Normengefüge passen. Dieses sieht bei den Gemeinden – anders als bei Kantonsstrassen – für Anlagen der Groberschliessung nämlich die Pflicht zum Erlass von Erschliessungsplänen samt den zugehörigen Vorschriften vor (§ 15 Abs. 1 PBG) und regelt detailliert deren notwendiger Inhalt (§§ 22 f. PGB) sowie den entsprechenden Verfahrensablauf (§§ 25 ff. PBG). Dieser umfasst u. a. ein öffentliches Mitwirkungsrecht, ein öffentliches Auflage- und Einspracheverfahren sowie letztlich eine Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten. Diese Ordnung würde ausgehebelt, wenn die Gemeinden bestimmte Strassen im Projektgenehmigungsverfahren planen könnten, und in diesem Sinn erweist es sich als unstatthaft, Groberschliessungsstrassen gemäss der Verpflichtung von §§ 22 f. PGB in den Erschliessungsplan aufzunehmen, ohne das hierfür gesetzlich vorgesehene Verfahren samt Volksabstimmung durchlaufen zu haben. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass ein «wahlweises» Verfahren, wie es mit dem Minderheitsantrag beantragt wird, mit Blick auf die Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns problematisch erscheint.

Nach dem Gesagten erweist sich der Minderheitsantrag mit dem einschlägigen geltenden Normengefüge nicht vereinbar. Demzufolge ist er abzuweisen.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage zur Teilrevision des Strassengesetzes in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen und den Minderheitsantrag zu § 14 Abs. 2 StraG abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber